

Aufnahme- und Übernahmereglement

Lions Club Stockhorn



Präambel

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 5 ff der Statuten des LC Stockhorn

Die im vorliegenden Aufnahmereglement vorgesehenen Funktionen und Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Allgemeines

Art. 1

Grundsätze

- a. Jedes Clubmitglied kann der Aufnahmekommission einen Kandidaten vorschlagen, welcher nach Auffassung und Meinung des vorschlagenden Mitgliedes die Aufnahmebedingungen erfüllt.
- b. Freie Kandidaturen via Brief, Telefon, Mail oder Internet sind direkt dem Präsidenten zuzuleiten.
- c. Jeder Bewerber muss ein Götti nachweisen können. Die Göttis sind Mitglieder des LC Stockhorn

Art. 2

Bedingungen für eine Kandidatur

Folgende Bedingungen sollten von jedem Kandidaten erfüllt werden:

- a. Charakterliche Eignung,
- b. Hat keine laufenden Konkursverfahren
- c. Funktion im Beruf oder freier Beruf, in welchen die Zielsetzungen von Lions International ganz oder teilweise umgesetzt werden können,
- d. Möglichkeit und Wille, an den Meetings im statutarisch vereinbarten Rahmen teilnehmen zu können,
- e. Ist kein Mitglied eines anderen Service-Club
- f. Wohn- und/oder Arbeitsort im Grossraum Thun
- g. Es sollten nicht mehr als zwei Mitglieder Aufnahme finden, die der gleichen Berufsgattung angehören.

Aufnahmekommission

Art. 3

Zusammensetzung

Die Aufnahmekommission ist der Vorstand des Lions Club Stockhorn, der Vorsitzende der Aufnahmekommission ist der jeweilige Präsident des Lions Club Stockhorn.

Die Beschlüsse und Entscheide der Aufnahmekommission bedürfen der absoluten Mehrheit.

Aufnahme- und Übertrittsreglement

Art. 4

Rechte und Pflichten der Aufnahmekommission

Der Aufnahmekommission unterliegen folgenden Rechten und Pflichten:

- a. Die Aufnahmekommission prüft alle eingehenden Bewerbungen und leitet das Aufnahmeverfahren ein.
- b. Die Prüfung beschränkt sich hierbei nicht nur auf das "passive" Entgegennehmen der Bewerbung, sondern umfasst auch die aktive Prüfung des Kandidaten.
- c. Bei all ihren Entscheidungen und Beschlüssen agiert die Aufnahmekommission stets gemäss den Statuten und den zurzeit gültigen Reglementen. Sie verpflichtet sich, objektiv und im Sinne des LC Stockhorn zu handeln ohne Berücksichtigung persönlicher Interessen eines Kommissionsmitglieds.
- d. Mindestens ein Mitglied der Aufnahmekommission führt mit jedem Kandidaten ein "Vorstellungsgespräch" in ungezwungenem Rahmen.
- e. Die Aufnahmekommission wird bei Bedarf vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission einberufen.
- f. Die Mitglieder der Aufnahmekommission verpflichten sich, alle Angaben zum Kandidaten absolut vertraulich zu behandeln. Dossiers von abgelehnten Kandidaten werden vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission umgehend vernichtet.
- g. Die Akten der Aufnahmekommission werden vom Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form (mit entsprechender Datensicherung) aufbewahrt.

Aufnahmeverfahren

Art. 5

Erstkontakt / Prüfung der Bewerbung

- a. Der Erstkontakt eines Interessenten geschieht durch Kontaktnahme mit dem Vorstand des LC Stockhorn oder Empfehlung durch ein Clubmitglied. Bei "freien" Bewerbungen tritt die Aufnahmekommission (Vorsitzender) direkt mit dem Kandidaten in Kontakt.
- b. Die Aufnahmekommission lädt ihn zu zwei „Schnupper“-Anlässen ein.
- c. Die Aufnahmekommission bestimmt einen „Götti“ für den Interessenten.

Bewerbung / Vorstellung im Club

- d. Der Interessent reicht seine Bewerbung (Bewerbungsformular) zusammen mit dem Götti der Aufnahmekommission ein.
- e. Der Interessent stellt sich an einem Abendanlass den anwesenden Clubmitgliedern in einem kurzen Referat persönlich vor; die Einleitung hierzu übernimmt der jeweilige Götti

Empfehlung zur Aufnahme und Aufnahme

- f. Der Interessent teilt dem Präsidenten nach den zwei Clubanlässen seine Entscheidung für die Aufnahme in den Lions Club Stockhorn mit
- g. Der Vorstand entscheidet anlässlich einer Vorstandssitzung über die Aufnahme eines Kandidaten (Zirkularentscheid möglich); Bei einer positiven Entscheidung wird die Aufnahme eingeleitet.
- h. Der Vorstand (Präsident) empfiehlt den Kandidaten 30 Tage vor dem vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt allen Clubmitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Aufnahme.
- i. Die Club-Mitglieder haben während dieser Zeit die Möglichkeit ein Veto gegen diesen Kandidaten schriftlich oder mündlich beim Präsidenten des LC Stockhorn einzuwenden
- j. Wenn kein Veto-Entscheid eines Mitgliedes vorliegt, gilt der Kandidat als aufgenommen. Die Aufnahme wird an einem ordentlichen Meeting feierlich den Mitgliedern verkündet

Uebertritt

Art. 6

Übertritt eines Aktivmitgliedes aus einem anderen Lions Club

Nimmt ein Mitglied eines andern Lions Clubs ständigen Wohnsitz im Einzugsgebiet des LC Stockhorn, kann der frühere Club ein Übertrittsgesuch zuhanden des Vorstandes einreichen. Das übertrittswillige Mitglied sollte vorgängig an zwei Meetings als Gast an den Veranstaltungen des LC Stockhorn teilnehmen.

Die Aufnahmekommission holt Referenzen bei dem früheren Club ein. Bei einer positiven Beurteilung schlägt die Aufnahmekommission den Gesuchsteller dem Vorstand zur Aufnahme vor.

Der Vorstand (Präsident) empfiehlt den Kandidaten 30 Tage vor dem vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt allen Clubmitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Aufnahme. Jedes Clubmitglied kann in dieser Zeit sein Veto-Reicht schriftlich oder mündlich beim Präsidenten einreichen

Art. 7

Übertritt eines Aktivmitgliedes aus einem LEO-Club

Für die Aufnahme eines LEO-Mitgliedes, das altershalber aus einem LEO-Club ausscheidet, gilt dieses Verfahren sinngemäss.

Inkrafttretung

Art. 8

Dieses Aufnahmeverfahren wurde an der Versammlung vom 8. April 2010 des Lions Club Stockhorn genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Thun, 8. April 2010

Der Präsident

Die Zensorin

Hanspeter Weber

Antonia Cano